

Geschäftsführendes Vosta

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 5000 Köln 51
Je besonders an

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3020

Alle Abg.

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

18.11.1993/so

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771- 2 42
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

NW 6/00-116

Umdruck-Nr.:

G 4282

die Damen und Herren Mit
stellvertretenden Mitglieder des

- a) Ausschusses für Kommunalpolitik
- b) Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
- c) Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform

des Landtags Nordrhein-Westfalen

40002 Düsseldorf

Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform
- 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz (1. VwStrukturRG) -

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung zum 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz vor (Stand: 07.09.1993). Wir erinnern dazu an den hier noch einmal beigefügten Beschluß des Landesvorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur "Umweltverwaltung 2000".

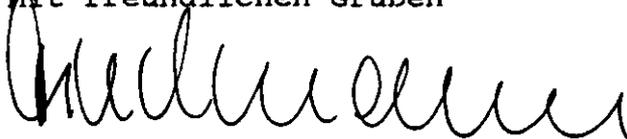
Hinsichtlich des ersten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform möchten wir noch folgende Überlegungen vortragen:

Die Umbenennung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter/STAWA zu staatlichen Umweltämtern halten wir für höchst bedenklich. Verwechslungen mit den städtischen Umweltämtern sind unausweichlich. Man kann nicht erwarten, daß die Bürgerinnen und Bürger sauber zwischen staatlichen und kommunalen Umweltämtern unterscheiden können. Es wird also zu Durcheinander, Irrläufern und falschen Anrufen bei Unzuständigen kommen. Das verärgert die Bürger und belastet die Ämter. Dies wird umsomehr der Fall sein, wenn - wie in kreisfreien Städten - ein kommunales und ein staatliches Umweltamt am gleichen Ort existieren (wie z. B. in Düsseldorf). Um diese Folgen zu vermeiden, muß das Land sich für seine Ämter eine andere Bezeichnung einfallen lassen. Die kommunalen Umweltämter sind eingeführt, bekannt und werden von der Bürgerschaft als Garanten für saubere Umwelt in Anspruch genommen. Sie haben einen Vertrauensschutz zu verteidigen. Eine Umbenennung der kommunalen Umweltämter kann deshalb nicht in Betracht kommen, wenn großer Schaden vermieden werden soll. Da die staatlichen Ämter kaum unmittelbare Bürgerkontakte haben und auch außerhalb öffentlicher

Verfahren arbeiten (keine Ausschußsitzungen, keine Ratsöffentlichkeit, keine Öffentlichkeitsarbeit), muß die bei den Bürgern eingetragene Bezeichnung "Umweltamt" den kommunalen Ämtern vorbehalten bleiben. Für die staatlichen Ämter kann eine Sachbezeichnung, wie "Staatliches Amt für Gewerbe-, Wasser- und Abfallaufsicht" eingeführt werden, die an die bisherigen Bezeichnungen sinnvoll anknüpft. Diese Bezeichnung täuscht auch nicht darüber hinweg, wer in erster Linie für den Umweltschutz zuständig ist.

Wir bitten Sie daher höflich, unseren Überlegungen in kommunalfreundlicher Weise Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jochen Dieckmann', written in dark ink.

Jochen Dieckmann